

VORANSCHLAG DES LANDES NIEDERÖSTERREICH FÜR DAS JAHR 2002

BERICHT

HOHER LANDTAG !

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 der NÖ Landesverfassung legt die Landesregierung dem Landtag einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Kalenderjahr vor.

Form und Gliederung des Voranschlages

Der Aufbau des Landesvoranschlages entspricht den Bestimmungen über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden.

Die vertikale Gliederung des ordentlichen und des außerordentlichen Teils in Gruppen, Abschnitte, Unter- und Teilabschnitte sowie Voranschlagsstellen erfolgt nach funktionellen, finanzwirtschaftlichen und ökonomischen Gesichtspunkten.

Die horizontale Gliederung stellt die Einnahmen und Ausgaben des Voranschlages 2002 den Einnahmen und Ausgaben im Voranschlag 2001 (mit der vorgesehenen Anpassung) und im Rechnungsabschluss 2000 gegenüber. Die Schilling-Beträge der Jahre 2000 und 2001 sind in Euro umgerechnet.

Umfang des Voranschlages

In Gegenüberstellung zum Voranschlag 2001 (ohne die Darlehensverwertung von 2,4 Milliarden Euro) steigen die Einnahmen und Ausgaben von jeweils 3,89 um 0,41 auf 4,30 Milliarden Euro.

Dem Anstieg der Schuldaufnahme von 0,11 auf 0,37 Milliarden Euro steht der etwa gleich hohe Anstieg der Tilgung von Finanzschulden gegenüber. Die Finanzschulden steigen gegenüber dem Vorjahr insgesamt geringfügig, der auf die öffentliche Verschuldung anrechenbare Anteil sinkt.

Bei der Berechnung des Finanzierungssaldos nach Maastricht-Kriterien werden nach der bei der Erstellung des Voranschlages 2002 geltenden Rechtslage von den Ausgaben und Einnahmen die Finanztransaktionen wie Darlehen und Rücklagen ausgeschieden. Der Finanzierungssaldo für das Jahr 2002 bleibt mit einem Überschuss von 0,30 Milliarden Euro in der Größenordnung des Vorjahres.

Herkunft, Zweckwidmung und Begründung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben sind in den Erläuterungen ausführlich dargestellt, Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind aus der Horizontalgliederung ersichtlich.

Budgetvollzug

Zur Durchführung des Landesvoranschlages 2002 werden wieder alle jene Bestimmungen beantragt, die sich schon bisher für den Budgetvollzug als notwendig oder zweckmäßig erwiesen haben. Die Änderungen sollen vor allem die Einhaltung des Finanzierungssaldos sicherstellen und den Budgetvollzug für den ordentlichen und den außerordentlichen Teil des Voranschlages vereinheitlichen.

ANTRAG

Der Hohe Landtag wolle beschließen :

1. Feststellung des Voranschlages

- 1.1. Der Voranschlag der Einnahmen (*einschließlich Schuldaufnahme*) und Ausgaben des Landes Niederösterreich für das Kalenderjahr 2002 wird mit folgenden, im Voranschlag aufgegliederten Gesamtbeträgen genehmigt:

| Voranschlag für das Jahr 2002 in Euro | Einnahmen | Ausgaben | Schuldaufnahme |
|--|----------------------|----------------------|----------------|
| Gesamtbeträge | 4.303.376.700 | 4.303.376.700 | 366.623.600 |
| Davon: Ordentlicher Teil | 4.197.452.300 | 4.197.452.300 | 364.664.400 |
| Außerordentlicher Teil | 105.924.400 | 105.924.400 | 1.959.200 |

- 1.2. Der Bericht, die Erläuterungen und der Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan werden genehmigend zur Kenntnis genommen.
- 1.3. Der **Finanzierungssaldo vor Finanztransaktionen**, das sogenannte „Maastricht-Ergebnis“, im „Voranschlagsquerschnitt“ wird mit einem Überschuss von **€ 304.426.500** genehmigt.
Die Landesregierung wird beauftragt, alle folgenden Bestimmungen für den Budgetvollzug so anzuwenden, dass der Budgetvollzug diesen Überschuss nicht vermindert oder eine Verminderung durch anderweitige Maßnahmen zumindest ausgeglichen wird.
Soll gemäß Artikel 30 Abs.2 der NÖ Landesverfassung ein Schaden für das Land durch eine Abweichung bei Ausgaben gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag vermieden werden und folgt daraus eine Verschlechterung des Finanzierungssaldos, so ist ein Ausgleich durch anderweitige Maßnahmen erforderlich.

2. Sicherstellung des Haushaltsausgleiches

2.1. Ausgabenbegrenzung

Die im Voranschlag vorgesehenen Ausgabenkredite stellen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, Höchstbeträge dar, welche nicht überschritten werden dürfen. Die Landesregierung wird daher beauftragt, im Rahmen des Voranschlages und unter steter Bedachtnahme auf das Gesamtinteresse des Landes nur die zur sparsamen und wirtschaftlichen Führung der Landesverwaltung unbedingt notwendigen Ausgaben zu machen.

2.2. Ausgabenbindung

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Einhaltung des Voranschlages, allgemeine oder auf Gliederungselemente der Voranschlagsstellen abgestellte, gleichmäßig prozentuelle Bindungen aller Voranschlagsstellen vorzunehmen. Bei den Ausgaben bleiben als Pflichtausgaben veranschlagte gesetzliche Verpflichtungen des Landes von der Bindung ausgenommen. Im Rahmen der Ausgabenbindungen sind Umschichtungen zulässig, um weitere gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen des Landes voll und das Grundangebot von Leistungen ausreichend abzudecken.

2.3. Ausgabensteuerung

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Inanspruchnahme der Ausgabenkredite während des Jahres durch die Festsetzung zeitlicher Prioritäten zu steuern. Diese Steuerung soll zeitgerechte Ausgaben vor allem für die Fälle gewährleisten, in denen Termine für die Bezahlung von Leistungen vorgegeben oder den Empfängern von Transferleistungen Zwischenfinanzierungen nicht möglich sind.

2.4. Abgangsdeckung

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Abganges des Landesvoranschlages die veranschlagte Schuldaufnahme in Form von Anleihen, Darlehen, sonstigen Krediten oder kurzfristigen Finanzierungen durchzuführen. Falls der Abgang im laufenden Jahr nicht voll bedeckt wird, muss der unbedeckte Teil spätestens im Voranschlag des übernächsten Jahres seine Deckung finden.

3. Durchführung und Überwachung des Voranschlages

3.1. Mittelverwendung

Die bei den einzelnen Voranschlagsstellen bewilligten Ausgabenkredite dürfen nur zu den dort vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die Verwendung der für Sachausgaben bewilligten Kredite für Personalerfordernisse oder die Verwendung der für Personalausgaben bewilligten Kredite für Sacherfordernisse ist nicht gestattet. Die Landesregierung wird ermächtigt, innerhalb eines jeden

Teilabschnittes die Gliederung nach finanzwirtschaftlichen sowie nach ökonomischen Gesichtspunkten zu ändern und zu ergänzen.

3.2. Kassenmittel

Zur Vermeidung eines Kassenabganges wird die Landesregierung beauftragt, durch allmonatliche Zuteilung von Kassenmitteln den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben (Monatsplan) sicherzustellen. Zum gleichen Zweck wird die Landesregierung ferner ermächtigt, kurzfristige Kassenkredite aufzunehmen.

3.3. Kreditüberwachung

Die Landesregierung wird beauftragt, geeignete Maßnahmen zur laufenden Überwachung der Kreditinanspruchnahme zu treffen.

3.4. Schuldaufnahme

Die Landesregierung wird ermächtigt, höher verzinsliche oder kurzfristige Schulden des Landes durch Schuldaufnahmen in niedriger verzinsliche oder längerfristige umzuwandeln **oder zu ersetzen** sowie die Restlaufzeit von Darlehen zu verlängern. Weiters wird die Landesregierung ermächtigt, bei vorzeitiger Aufkündigung von Darlehen durch den Darlehensgeber Ersatzdarlehen bis zur Höhe des noch aushaftenden Betrages aufzunehmen.

3.5. Landeslehrer, Bezüge

Die Ausgaben bei 1/20800 können um die Mehreinnahmen bei 2/20800, die Ausgaben bei 1/21000 um die Mehreinnahmen bei 2/21000 überschritten werden. Die Ausgaben bei 1/22000 können um das Doppelte der Mehreinnahmen bei 2/22000, die Ausgaben bei 1/22900 um das Doppelte der Mehreinnahmen bei 2/22900 überschritten werden. Bei Mindereinnahmen bei den genannten Einnahmenansätzen sind die Ausgaben bei den angeführten Ausgabenansätzen entsprechend zu kürzen.

3.6. Regionalförderung

Die Ausgaben der Regionalförderung, die bei 1/02240 und 1/02241 veranschlagt sind, dürfen bei entsprechenden Voranschlagsstellen mit projektbezogener Bestimmung in der jeweils zutreffenden Gruppe verrechnet und so im Rechnungsabschluss ausgewiesen werden.

3.7. Sonderfinanzierungen

Zur Anschaffung von Investitionsgütern, welche zur Erfüllung der laufenden Verwaltungsaufgaben erforderlich sind, sowie zur Durchführung von Bauvorhaben und Vorhaben der Regionalförderung dürfen über den im Voranschlag zur Verfügung stehenden Teilbetrag hinaus Vorbelastungen künftiger Finanzjahre eingegangen werden. Die in den folgenden Jahren erforderlichen Ausgaben bedürfen vor ihrer Vollziehung der Genehmigung durch den Landtag.

3.8. Mehrjährige Projekte

Um den Baufortschritt nicht zu verzögern, wird die Landesregierung ermächtigt, bis zur Höhe der Gesamtkosten, einschließlich während der Bauzeit eingetretener indexmäßiger Erhöhungen, Aufträge zu vergeben.

3.9. Vollzug von Anstaltsvoranschlägen

Die Landesregierung wird ermächtigt, gemeinsam veranschlagte Landesanstalten nach betriebswirtschaftlichen und regionalen Gesichtspunkten aufzugliedern sowie bei ausgeglichen veranschlagten Landesanstalten Bestimmungen für zweckgebundene Gebärungen sinngemäß anzuwenden sowie die Veranschlagung marktbestimmter Betriebe den für ihre Aufnahme in den Voranschlag geltenden Bestimmungen anzupassen.

3.10. Mehr- und Mindereinnahmen im Anstaltsbereich

Ergeben sich bei den Landesanstalten bzw. Landesschulen Mehreinnahmen, ist die Landesregierung ermächtigt, deren Ausgabenkredite im gleichen Ausmaß zu überschreiten und die Aufteilung auf die Personal- und Sachausgaben festzusetzen. Im Falle von Mindereinnahmen sind entsprechende Einsparungen durchzuführen.

4. Bewirtschaftung von Einnahmen mit Zweckwidmung

4.1. Zweckwidmung

Im **ordentlichen Teil** und im **außerordentlichen Teil** des Voranschlages wird bei den in der Beilage „Zweckwidmung“ gegenübergestellten Teilabschnitten die Zweckwidmung der Einnahmen für Ausgaben ausgesprochen. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zweckwidmung der Einnahmen für Ausgaben den zugrundeliegenden Voraussetzungen anzupassen.

4.2. Bedeckung der Ausgaben

Ausgaben, die aus Einnahmen mit Zweckwidmung bedeckt werden, dürfen soweit getätigt werden, als Einnahmen mit Zweckwidmung tatsächlich einfließen oder entsprechende Rücklagen vorhanden sind.

4.3. Rücklagenbildung

Im laufenden Jahr nicht verbrauchte Einnahmen mit Zweckwidmung dürfen über Rücklagen der Verwendung in den nächsten Jahren zugeführt werden.

4.4. Verwendung von Beiträgen Dritter

Die Landesregierung wird ermächtigt, nicht veranschlagte Zuschüsse oder Beiträge Dritter mit besonderer Zweckwidmung zusätzlich zu den veranschlagten Ausgabenkrediten zu verwenden. Sind keine entsprechenden Ausgabenkredite vorhanden, so können neue Voranschlagsstellen mit entsprechender Zweckwidmung geschaffen und zu deren Lasten Ausgaben bis zur selben Höhe getätigt werden. Wird von dieser Ermächtigung nicht in vollem Ausmaß Gebrauch gemacht, gelten die Bestimmungen für Einnahmen mit Zweckwidmung sinngemäß. Im laufenden Jahr nicht verbrauchte Beiträge Dritter sind über Rücklagen der Verwendung in den nächsten Jahren zuzuführen.

5. Deckungsfähigkeit und Kreditverschiebungen

5.1. Allgemeine Deckungsfähigkeit

Innerhalb der einzelnen Ansätze und Teilabschnitte, getrennt nach Personal- und Sachausgaben sowie getrennt nach Kreditverwaltungen, besteht gegenseitige Deckungsfähigkeit.

5.2. Spezielle Deckungsfähigkeit

Im **ordentlichen Teil** des Voranschlages werden die Ausgaben der Regionalförderung bei 1/02240 bzw. 1/02241 jeweils für die gemäß Punkt 3.6. eröffneten Voranschlagsstellen als einseitig deckungsfähig erklärt.

Im **ordentlichen Teil** des Voranschlages werden die Personalausgaben als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im **ordentlichen** und im **außerordentlichen Teil** werden die in der Beilage „Deckungsfähigkeit“ zusammengestellten Teilabschnitte als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5.3. Nachträgliche Deckungsfähigkeit und Zweckänderung

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Ausgabenkredite des Voranschlages gegenseitig deckungsfähig zu erklären sowie gegen nachträgliche Berichterstattung an den Landtag festzusetzen, dass Ausgabenkredite bei begründetem Bedarf für andere als die im Voranschlag vorgesehenen Verwendungszwecke in Anspruch genommen oder im Ausmaß von damit zusammenhängenden Mehreinnahmen überschritten werden können.

5.4. Kreditüberschreitung zu Lasten der Verstärkungsmittel

Die Landesregierung wird ermächtigt, Überschreitungen zu Lasten der Verstärkungsmittel (1/970009/7297) zu bewilligen.

6. Übertragbarkeit von Kreditresten

Bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel des außerordentlichen Teiles, ferner solche Mittel für die Regionalförderung (1/02241), die Wohnbauförderung (1/48240), die Instandsetzung von Landeshaupt- und Landesstraßen sowie deren Brücken (1/61160) und die EU-Landwirtschaftsförderung (1/74907, 1/74911 und 1/74912) können Rücklagen zugeführt und ohne neuerliche Genehmigung des Landtages für die gleichen Zwecke verwendet werden.

7. Einhebung der Landeseinnahmen

Die Einnahmen des Landes sind rechtzeitig und vollständig einzuheben. Die Landesregierung wird ermächtigt, Forderungen des Landes zu stunden, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeiten dadurch nicht gefährdet wird und die Stundung durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint. Gestundete Beträge sind im allgemeinen zu verzinsen.

8. Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan 2002 sowie die im allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze werden genehmigt.

NÖ Landesregierung
Mag. Wolfgang S o b o t k a
Landesrat